



Fachschaft Jura · LMU · Ludwigstraße 29 · 80539 München

An die
Mitglieder des Professoriums
und des Fakultätsrats

Fachschaft Jura

Telefon +49 (0)89 2180-2187

fachschaft@jura.uni-muenchen.de

www.fachschaft.jura.uni-muenchen.de

Postanschrift
Geschwister-Scholl-Platz 1
80539 München

München, 10.07.22

Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Evaluation der Einführung eines integrierten Bachelor of Laws an der LMU

Nach einer aktuellen Umfrage des Bundesverbands Rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) sprechen sich bundesweit 83% der Absolventen des Jurastudiums für die Einführung eines integrierten Bachelors im deutschen Jurastudium aus.¹ Dieser Forderung sind bereits eine Reihe deutscher Fakultäten nachgekommen, sodass unter anderem an der HU und FU Berlin sowie an der Bucerius Law School in Hamburg mit Abschluss des universitären Teils des juristischen Studiums zugleich ein Bachelor of Laws erworben wird.² Dass dies auch für die LMU eine zu begrüßende Verbesserung wäre, wollen wir im Folgenden darlegen und beantragen hiermit, dass eine Kommission eingesetzt wird, die sich mit der Einführung eines solchen Bachelors beschäftigt.

Was ist ein integrierter Bachelor of Laws?

Ein vollständig integrierter Bachelor of Laws (LL.B.) stellt ein Abschluss mit eigener Wirksamkeit dar, der verliehen wird, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Juristische Staatsprüfung gem. § 24 JAPO erbracht und der universitäre Schwerpunktbereich erfolgreich abgelegt wurden. Darüberhinausgehend sind keinerlei Leistungsnachweise zu erbringen, insbesondere fungiert die Schwerpunktseminararbeit als Bachelorarbeit.

Chancen eines integrierten Bachelor of Laws

Aus Sicht der Studierenden bringt der Erwerb eines solchen integrierten Abschlusses den Vorteil, dass der psychische Druck vor dem Examen bedeutend reduziert wird. Mangels eines vorangehenden Abschlusses hat das Erste Staatsexamen bislang einen „Alles-oder-nichts“-Charakter, da die gesamte berufliche Zukunft und der Erfolg von 10 Semestern Regelstudium von nur sechs Klausuren abhängen. Die hierdurch ausgelösten Selbstzweifel, Versagensängste und chronischen Stresserfahrungen können durch einen integrierten LL.B. insofern gelindert werden, als das Risiko, nach jahrelangem Studium auf das Niveau des „Abiturs mit Führerschein“ zurückzufallen, ausgeräumt wird. Vielmehr werden so die im Rahmen des Jurastudiums erbrachten Leistungen und die investierte Zeit gebührend anerkannt.

¹ BRF, Abschlussbericht Absolvent:innenbefragung 2020, S. 28, abrufbar unter https://bundes-fachschaft.de/wp-content/uploads/2021/07/Abschlussbericht_Vierte-Absolventinnenbefragung-des-BRF-e.V._final_2.0.pdf.

² Landesfachschaft NRW, Stellungnahme zur Einführung eines Bachelors für Jurastudierende im Rechtsausschuss des Landtags NRW, Vorlage 17/4543, S. 12, abrufbar unter https://landesfachschaft.de/wp-content/uploads/2021/06/Stellungnahme_17.4543_LFSNRW.pdf.

Zugleich eröffnet ein LL.B. vielfältige Möglichkeiten der Weiterbildung und Berufsqualifizierung. Denn auf Grundlage eines erworbenen LL.B. kann ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches, steuerrechtliches oder sonstiges Masterstudium durchgeführt werden, womit sich interdisziplinäre Berufsfelder auf tun, für die das Staatsexamen keine zwingende Voraussetzung ist, wie etwa der Journalismus mit juristischem Hintergrund. Insbesondere bietet sich auch das Ausland als attraktive Berufsmöglichkeit an, weil dort zwar juristische Grundkenntnisse und Arbeitsweisen vorausgesetzt werden, eine Spezialisierung auf deutsches Recht aber wegen der Anwendung einer anderen Rechtsordnung nicht notwendig ist. Da alle reinen LL.B.-Absolventen keine juristische Vollausbildung haben, entsteht auch keine Konkurrenz zu Volljuristen. Diese Ermöglichung der Weiterbildung per Masterstudium stellt einen erheblichen Vorzug zum bisherigen Modell der LMU, lediglich die Vergleichbarkeit der Studienleistung zu bescheinigen, dar.

Doch auch die Juristische Fakultät der LMU kann von einer Einführung eines integrierten LL.B. profitieren, da das (Nicht-)Vorhandensein eines solchen integrierten und automatischen Studienabschlusses ein gewichtiges Kriterium für Studienortwahl und -wechsel darstellen kann. Dies gilt insbesondere in Anbetracht dessen, dass andere deutsche Exzellenzuniversitäten wie die HU und FU Berlin sowie renommierte Privatuniversitäten, namentlich die Bucerius Law School Hamburg und die EBS Universität Wiesbaden, einen integrierten Bachelor bereits implementiert haben.³ Andere Spitzenuniversitäten wie die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und die WWU Münster diskutieren über dessen Einführung,⁴ sodass der integrierte Bachelor of Laws zum Profilierungsmerkmal und Wettbewerbsvorteil werden könnte.

Einen großen Schritt in Richtung integrierter Bachelor of Laws gingen auch die neuen Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in den kürzlich beschlossenen Koalitionsverträgen. Schleswig-Holstein möchte die Einführung des integrierten Bachelors prüfen⁵, Nordrhein-Westfalen verspricht sogar eine landesgesetzliche Grundlage⁶.

Zuletzt böte die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws die Möglichkeit, zur Erreichung der notwendigen ECTS-Punkte die erfolgreiche Ableistung jeweils aller vier Klausuren der Fortgeschrittenenübung vorzuschreiben. Ebenso könnten etwaige Semesterabschlussklausuren, wie die zuletzt eingeführte Sachenrechtsklausur, verpflichtender Teil des Bachelor of Laws werden. Im Umkehrschluss würde dies bereits frühzeitig im Jurastudium die Motivation der Studierenden erhöhen, aktiv mitzulernen und gute Noten zu erzielen, da dies schlussendlich direkte Auswirkungen auf die Bachelornote hätte.

Vermeintliche Nachteile eines integrierten Bachelor of Laws

Trotz dieser gewichtigen Vorteile eines integrierten LL.B. werden einer Einführung seit jeher dieselben Argumente entgegengehalten, die jedoch nachfolgend entkräftet werden sollen:

„Die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws gefährdet die Bedeutung des Staatsexamens und führt langfristig zu dessen Abschaffung.“

Der integrierte LL.B. stellt weder einen Ersatz für das derzeitige System dar, noch soll er die Abschaffung der Ersten Juristischen Staatsprüfung einläuten. Vielmehr erkennen die Studierenden ausdrücklich die mit dem Staatsexamen verbundene Qualitätssicherung der deutschen Juristenausbildung an. Das Staatsexamen bildet ihr internationales Aushängeschild und muss deshalb im Interesse aller unbedingt beibehalten werden. Der integrierte LL.B. fungiert deshalb lediglich als Ergänzung des bisherigen Systems, indem er – wie oben erläutert – ein Zurückfallen auf den Stand des Abiturs verhindert sowie Berufschancen und Weiterbildungsmöglichkeiten abseits der klassischen, zugangsbeschränkten juristischen Berufe eröffnet.

³ Landesfachschaft NRW, Stellungnahme zur Einführung eines Bachelors für Jurastudierende im Rechtsausschuss des Landtags NRW, Vorlage 17/4543, S. 12, abrufbar unter Fn. 2.

⁴ BRF, Abschlussbericht Arbeitskreis Integrierter Bachelor des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., 3. Aufl. 2021, S. 21, abrufbar unter <https://bundesfachschaft.de/wp-content/uploads/2022/04/Abschlussbericht-AK-Integrierter-Bachelor-Auflage-3-2021.pdf>.

⁵ Ideen verbinden – Chancen nutzen Schleswig-Holstein gestalten, Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027), Rn. 3908 f., abrufbar unter: https://www.cdu-sh.de/sites/www.cdu-sh.de/files/koalitionsvertrag_2022-2027_.pdf.

⁶ Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN, Rn. 4219 f., abrufbar unter: https://gruene-nrw.de/dateien/Zukunftsvertrag_CDU-GRUENE_Vorder-und-Rueckseite.pdf.

Dennoch ist ein integrierter Bachelor of Laws kein in Konkurrenz zum Staatsexamen stehendes Aliud, sondern eine Vorstufe der staatlich abgenommenen und einem Mastergrad gleichwertigen Ersten Juristischen Prüfung. Vielmehr bleibt die Erste Juristische Prüfung das primäre Studienziel und unumgängliche Voraussetzung für die Erbringung von Rechtsberatung und das Richteramt. Die Funktion des integrierten Bachelor of Laws als Vorstufe wird in der Praxis daran deutlich, dass Umfragen zeigen, dass 95% der Absolventen des Staatsexamens sich trotz eines zuvor erworbenen integrierten Bachelor of Laws zur Ersten Juristischen Prüfung gemeldet hätten.⁷

„Wieso sollte man nicht vorhandene Kompetenz bescheinigen, zumal man mit dem integrierten Bachelor auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben wird.“

Können Studierende die Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Juristischen Staatsprüfung und einen erfolgreich abgelegten universitären Schwerpunktbereich vorweisen, steht bereits fest, dass sie umfassende juristische Kompetenzen besitzen. Spräche man ihnen diese Kompetenzen ab, stellte man die universitäre Ausbildung in Frage und schriebe vielmehr den (kommerziellen) Repetitorien die gesamte juristische Kompetenzvermittlung zu.

Gerade in Verbindung mit Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Masterstudiengängen ergeben sich wie oben gezeigt bedeutsame Chancen auf dem Arbeitsmarkt, besonders durch die gegenüber dem Staatsexamen gesteigerte Interdisziplinarität und Internationalität. Eine Konkurrenz zum Staatsexamen entsteht dadurch nicht, gelten die herkömmlichen Zugangsbeschränkungen doch unangefochten weiter. Vielmehr bescheinigt das Staatsexamen weitergehende, spezifisch juristische Kompetenzen.

„Die bürokratischen Hürden und Umsetzungsprobleme stehen einer Einführung des integrierten Bachelors of Law entgegen.“

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die bürokratischen Hürden einer Umsetzung des integrierten Bachelor of Laws (zB ECTS-Umrechnung, etwaige Einführung weiterer Klausuren, Änderung der Prüfungs- und Studienordnung) zwar nicht zu unterschätzen, aber angesichts der erfolgreichen Implementierung an den oben genannten Universitäten durchaus überwindbar sind. Welche rechtlichen Änderungen und Schritte für eine Einführung eines integrierten Bachelors an der LMU im Detail nötig wären, wird bereits von Frau Dr. Wolff geprüft und wäre auch Gegenstand der einzusetzenden Kommission.

Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Einführung eines integrierten Bachelor-Grades nicht in die Zuständigkeit des Staatsministeriums der Justiz fällt, sondern in die der jeweiligen Universitäten, wie es das LJPA uns gegenüber bereits schriftlich bestätigt hat.

Ebenso wurde eine Akkreditierungspflicht für einen *integrierten* Bachelorstudiengang zumindest in NRW als nicht erforderlich angesehen, stellt dieser doch keinen eigenständigen „Studiengang“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StASV) dar. Vielmehr ist der integrierte Bachelor vollständig integrierter Teil des juristischen Studiengangs mit dem Ziel Erste Juristische Prüfung, welcher als Ganzer nicht dem Akkreditierungserfordernis unterfällt.⁸

Auch wenn ein langfristiger bürokratischer und finanzieller Mehraufwand hinsichtlich der Einführung etwaiger Klausuren, der womöglich erhöhten Remonstrationsbereitschaft der Studierenden bei Grundkurs- und Semesterabschlussklausuren sowie hinsichtlich der Ausstellung des Bachelorzeugnisses nicht geleugnet werden kann, so erscheint dies angesichts der aufgezeigten Vorteile als lohnender Einsatz.

Fazit

Aufgrund der dargelegten Vorteile und der bestreitbaren Nachteile erscheint uns die Einführung eines integrierten Bachelor of Laws im Sinne der Studierenden aber auch der Juristischen Fakultät der LMU als wünschenswert und notwendig. Deshalb bitten wir hiermit als die Studierendenvertretung im Fakultätsrat um die Einsetzung einer Kommission, die sich mit der Einführung und Umsetzung eines integrierten Bachelors an der LMU beschäftigt.

⁷ BRF, Abschlussbericht Absolvent:innenbefragung 2020, S. 30, abrufbar unter Fn. 1.

⁸ Vgl. Landesfachschaft NRW, Stellungnahme zur Einführung eines Bachelors für Jurastudierende im Rechtsausschuss des Landtags NRW, Vorlage 17/4543, S. 18, abrufbar unter Fn. 2.